

Zürich, den 11. Dezember 2002

## **DER STADTRAT VON ZÜRICH**

**an den Gemeinderat**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. Oktober 2002 reichten Corine Mauch (SP) und Josef Köpfli (SP) folgende Motion GR Nr. 2002/389 ein:

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat eine Vorlage mit folgendem Inhalt vorzulegen:

Die im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes durch das EMG beschlossenen Kompetenzübertragungen an den Stadtrat für den Abschluss von Stromlieferverträgen vom 13. Juni 1999 und vom 2. Dezember 2001 sind hinfällig. Die entsprechenden Änderungen des Reglements für die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich werden rückgängig gemacht.

**Begründung:**

Das Elektrizitätsmarktgesetz wurde in der Volksabstimmung vom 22. September 2002 abgelehnt. Eine neue Vorlage ist in den nächsten Jahren nicht zu erwarten.

Die Kompetenzübertragungen für Vertragsabschlüsse «im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes» vom 13. Juni 1999 und vom 2. Dezember 2001 wurden ausdrücklich mit dem damals vom Bundesrat beantragten bzw. mit dem von den eidgenössischen Räten verabschiedeten Elektrizitätsmarktgesetz begründet. Mit der Ablehnung des Elektrizitätsmarktgesetzes in der Volksabstimmung vom 22. September 2002 wird der mit dem ersten Beschluss eingefügte und mit dem zweiten Beschluss erweiterte Art. 8 Ziff. 2 Abs. 2 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich hinfällig. Das ergibt sich schon daraus, dass dieser Absatz mit den folgenden Worten «Im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes können abweichende Lieferungsbedingungen ...» beginnt. Aus juristischen und demokratischen Gründen ist dieser Absatz durch einen neuen Gemeinderatsbeschluss zu streichen.

Damit liegt auch die Tarifhoheit über die Gebühren für Elektrizitätsbezüge ab Datum des Volks-Neins zum EMG wieder beim Gemeinderat. Ab demselben Zeitpunkt sind somit jegliche neuen Vertragsabschlüsse, welche Abweichungen von der geltenden Tarifordnung enthalten und sich nicht auf Art. 8 Ziff. 2 Abs. 1 des Energieabgabereglements stützen können, sowie vom Stadtrat als notwendig erachtete Änderungen der Tarifordnung dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.

Am 30. Oktober 2002 reichte Beat Badertscher (FDP) folgende Motion GR Nr. 2002/442 ein:

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat eine Weisung zu unterbreiten, gemäss welcher das geltende «Reglement über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk (ewz) in der Stadt Zürich» in dem Sinne überarbeitet wird, dass die gemäss Gemeinderatsbeschlüssen vom 8. Dezember 1998 (Referendumsabstimmung vom 13. Juni 1999), 8. September 1999, 11. Juli 2001 (Referendumsabstimmung vom 2. Dezember 2001) abgeschlossenen und inskünftig neu abzuschliessende Stromlieferverträge eine neue Grundlage erhalten, so dass solche Verträge abgeschlossen werden dürfen, ohne dass in absehbarer Zeit mit einer Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes gerechnet werden wird, um so dem ewz ein Mindestmass an Flexibilität gegenüber Grosskunden zu geben.

**Begründung:**

In den erwähnten Gemeinderatsbeschlüssen wurde dem Stadtrat die Kompetenz erteilt, mit gewissen grossen und mittleren Kunden des ewz Lieferverträge abzuschliessen. Die erwähnten Gemeinderatsbeschlüsse wurden damit begründet, dass in absehbarer Zukunft mit einer Liberalisierung des Strommarktes zu rechnen sei. Das Bundesgesetz über den Elektrizitätsmarkt wurde in der Volksabstimmung vom 22. September 2002 verworfen. Bei dieser Sachlage besteht die Gefahr, dass den vom ewz abgeschlossenen Stromlieferverträgen die rechtliche Grundlage entzogen werden könnte. Da einerseits die Zukunft des Elektrizitätsmarktes völlig offen ist, andererseits aber – in welcher Form auch immer – mit einer gewissen Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes gerechnet werden muss, behalten die bisher abgeschlossenen Stromlieferverträge mit mittleren und grossen Kunden ihre Berechtigung. Zudem muss das ewz auch die Möglichkeit haben, neue Verträge abzuschliessen. Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich, die in den erwähnten Gemeinderatsbeschlüssen erteilte Kompetenzübertragung auf eine langfristige rechtliche Grundlage zu stellen.

Bereits am 25. September 2002 hatte Hans Diem (CVP) folgende Motion GR Nr. 2002/371 eingereicht:

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat eine Weisung zu unterbreiten, um das geltende Reglement «über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk (ewz) in der Stadt Zürich» (GRB vom 21. Februar 1990), im Sinne einer Tarif-/Gebührenrevision, neu zu überarbeiten.

**Begründung:**

Nach dem nationalen Volksentscheid vom 22. September 2002 drängt sich die Neuüberarbeitung dieses Reglements bzw. der Gebührenverordnung zwingend auf!

Der Stadtrat hat bereits erklärt, dass er bereit ist, die Motion Diem entgegenzunehmen. Im Rahmen der Revision von Reglement und Tarif über die Abgabe von Elektrizität aufgrund der Motion Diem wird auch darüber zu entscheiden sein, ob und unter welchen Rahmenbedingungen dem Stadtrat allenfalls die Kompetenz eingeräumt werden soll, für bestimmte Kundensegmente besondere Konditionen festzusetzen, sei es mittels Verträgen oder mittels Sondertarifen.

Die Erfahrung mit dem seit 1998 in der Erwartung eines Elektrizitätsmarktgesetzes informell geöffneten Strommarkt hat gezeigt, dass das Reglement und die Tarife für die Abgabe von Elektrizität in der Fassung von 1990, welche dem Elektrizitätswerk und dem Stadtrat keinerlei Flexibilität bei der Handhabung der Stromtarife einräumte, es nicht erlaubt hätte, mit der damaligen Situation umzugehen und namentlich die grössten Kundinnen für den Fall einer Strommarktöffnung dem Elektrizitätswerk zu erhalten. Die Zusammenarbeit des Elektrizitätswerks mit 14 weiteren Stadtwerken im Rahmen von «Swisspower» ergab zudem, dass in keiner dieser Städte der Exekutive und dem Stadtwerk in Bezug auf die Strompreise derart wenig Flexibilität zugestanden wird, wie das in der Stadt Zürich gemäss dem Energieabgabereglement und den Tarifen in der Fassung von 1990 der Fall ist. Die vom Gemeinderat und aufgrund des zweimal ergriffenen Referendums von der Gemeinde (Volksabstimmungen vom Juni 1999 und Dezember 2001) beschlossenen Kompetenzdelegationen an den Stadtrat zum Abschluss von Energielieferverträgen waren deshalb unter den damaligen Umständen absolut erforderlich.

Vor einem Beschluss des Gemeinderates über die Revision von Reglement und Tarifen für die Abgabe von Elektrizität soll diese dem Stadtrat erteilte Kompetenz aus drei Gründen nicht aufgehoben werden:

Erstens haben die im Rahmen der informellen Marktöffnung unter anderem durch nationale Ausschreibungen der Energielieferungen an Grosskundinnen möglich gewordenen Preisvergleiche ergeben, dass die Tarife des Elektrizitätswerkes im Bereich der grössten Kundinnen nicht konkurrenzfähig sind. Daraus resultiert für solche Kunden in der Stadt Zürich ein Standortnachteil und die potentielle Gefahr, dass solche Kundinnen entweder aus der Stadt ausziehen bzw. allfällige Ausbaupläne nicht hier, sondern an günstigeren Standorten realisieren oder aber, sobald das möglich wird, ihren Strom bei einer günstigeren Lieferantin beziehen könnten.

Zweitens ist mit der Ablehnung des Elektrizitätsmarktgesetzes die Möglichkeit einer Liberalisierung des Strommarktes noch nicht vollständig vom Tisch. Bekanntlich hat die Wettbewerbskommission in einem Verfahren, das Watt Suisse und Migros gegen die Freiburger Elektrizitätswerke anstrebten, im März 2001 entschieden, die Durchleitung von elektrischer Energie könne auch gestützt auf das geltende Kartellgesetz erzwungen werden. Die Freiburger Elektrizitätswerke zogen den Entscheid an die zuständige Rekurskommission (REKO/WEF) weiter, welche am 17. September 2002 den Entscheid der Wettbewerbskommission vollumfänglich bestätigt hat. Am 21. Oktober 2002 gaben die Freiburger Elektrizitätswerke bekannt, dass gegen den Entscheid der REKO/WEF Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht eingereicht worden sei. Bevor das Bundesgericht (und allenfalls der Bundesrat gestützt auf Art. 8 des Kartellgesetzes) in dieser Angelegenheit nicht entschieden haben, wäre eine Rückkehr zum Reglement in der Fassung von 1990, das auf eine vollständige Monopolsituation ausgerichtet war, nicht zu verantworten.

Drittens ist sich der Stadtrat durchaus bewusst, dass die ihm durch den Erlass von Art. 2 Abs. 2 des Energieabgabereglements verliehene Kompetenz zum Abschluss von Energielieferungsverträgen durch die Formulierung «im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes können abweichende Lieferungsbedingungen ... vereinbart werden» eingeschränkt wird. Er wird sich daher aktuell und in nächster Zukunft bei der Ausübung dieser Kompetenz grosse Zurückhaltung auferlegen, namentlich was den Abschluss zusätzlicher neuer Verträge anbelangt. Darauf soll so lange grundsätzlich verzichtet werden, als nicht feststeht, dass – sei es aufgrund von rechtskräftigen Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden bzw. der diesen übergeordneten Instanzen über die Pflicht zur Durchleitung von elektrischer Energie gestützt auf das Kartellgesetz, sei es aufgrund neuer gesetzgeberischer Aktivitäten für eine Öffnung des Elektrizitätsmarktes – es wiederum zu einer informellen Marktöffnung kommt, die vergleichbar ist mit jener Situation, die diesbezüglich bei der ursprünglichen Kompetenzdelegation durch den Gemeinderat vorlag.

Der Stadtrat muss sich jedoch vorbehalten, bestehende Verträge, die nicht gekündigt werden können, nachverhandeln zu lassen und allfällige revidierte Verträge wiederum zu genehmigen. Er behält sich weiter vor, Verträge, die vor dem Beschluss des Gemeinderates über eine Tarifrevision oder vor deren Inkrafttreten auslaufen würden, bis längstens zu deren Inkrafttreten zu verlängern.

Da die Stossrichtungen der Motionen Badertscher und Mauch/Köpfli sich widersprechen, beide Anliegen jedoch im Rah-

men der mit der Motion Diem beantragten Revision von Reglement und Tarif über die Abgabe von Elektrizität vom Gemeinderat behandelt und beschlossen werden können, beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, die beiden Motionen als solche nicht zu überweisen. Er erklärt sich jedoch bereit, sie als Postulate entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates  
der Stadtpräsident

**Dr. Elmar Ledergerber**  
der Stadtschreiber

**Dr. Martin Brunner**